

HEPO Reinigungsservice UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG
Büro: Seestraße 13, 18209 Bad Doberan
Tel.-Nr.: 038203/647045

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen

Geschäftsinhaber: Christiane Repegather Handlungsbevollmächtigte: Cindy Freese
AG Rostock, Steuer-Nr.: 079/117/05421

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ benannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die die Firma HEPO Reinigungsservice UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG, (nachfolgend: HEPO genannt) Handlungsbevollmächtigte Cindy Freese mit seinen Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) über die angebotenen Leistungen schließt.
3. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Firma HEPO ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

§ 2 Art, Umfang und Auftragsdauer der Leistungen

1. Angebote der Firma HEPO sind stets unverbindlich, auch dann, wenn der Auftraggeber dieses unterzeichnet zurücksendet. Erst wenn auch die Firma HEPO das Angebot unterzeichnet, gilt es als verbindlich.
2. Die Leistungen werden wie im Angebot/ Auftrag vereinbart ausgeführt. Ergänzungen oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme der Inhaberin oder Handlungsbevollmächtigten sind die Mitarbeiter der Firma HEPO nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
3. Die Auftragsdauer für die Unterhaltsreinigung im Gewerbe beträgt – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – ab Auftragsbeginn 1 Jahr. Wird das Vertragsverhältnis nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist nach Ablauf der Erstlaufzeit beträgt ebenfalls drei Monate zum Ende der laufenden Auftragsdauer.

4. Die Auftragsdauer für die Unterhaltsreinigung im Privatbereich beträgt – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – ab Auftragsbeginn 1 Jahr. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit innerhalb der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

§ 3 Abnahme und Gewährleistung

1. Die Reinigungsleistungen der Firma HEPO gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn nicht der Auftraggeber unverzüglich – spätestens bei Ingebrauchnahme – schriftlich Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.
2. Bei einmaligen Reinigungsleistungen (z.B. Bauendreinigungen) erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise – spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch die Firma HEPO. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gelten die Reinigungsarbeiten als abgenommen.
3. Werden von dem Auftraggeber berechnete Mängel der vertraglich vereinbarten Reinigungsleistungen gerügt, so ist die Firma HEPO zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurück zu führen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an die Firma HEPO weitergegeben hat, wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.
4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder die Firma HEPO trotz einer ihr gesetzten, angemessenen Nachfrist den Mangel nicht beseitigt, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) von 10 % verlangen oder in gravierenden Fällen vom Vertrag zurücktreten. Bei einem nur geringfügigen Mangel ist ein Rücktritt oder eine Minderung durch den Auftraggeber ausgeschlossen.
5. Schadensersatz kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Firma HEPO oder einer seiner Erfüllungshilfen verlangt werden, sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt nicht bei Verletzungen von vertragswesentlichen Pflichten. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine solche, auch die der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf, z.B. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Abnahme der Reinigungsleistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers bezwecken. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Bei einmaligen Reinigungsleistungen ist der Schadensersatz auf die Höhe des vereinbarten Werklohns begrenzt, bei wiederkehrenden Reinigungsleistungen auf zwei Monatsvergütungen.

§ 4 Aufmass

1. Die der Abrechnung zugrunde liegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung von Gebäudereinigungsleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der VOB und VOL des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks zu ermitteln.
2. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.
3. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zu Grunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die vom Auftraggeber und der Firma HEPO gemeinsam neu festgelegten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattung und Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber der Firma HEPO sämtliche notwendigen Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände weiterzugeben, die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit des Objektes sicherzustellen sowie auf mögliche Gefahrenquellen aufmerksam zu machen.
2. Entstehen der Firma HEPO Kosten, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber nicht sämtliche notwendige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen weitergegeben hat oder die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit des Objektes nicht sichergestellt hat, so ist die Firma HEPO berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen.
3. Der Kunde stellt der Firma HEPO unentgeltlich Wasser und Strom für die Reinigungsarbeiten zur Verfügung. Im Bedarfsfall überlässt der Auftraggeber der Firma HEPO geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung von Materialien und Geräten.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Firma HEPO verpflichtet sich, während der Dauer des Dienstverhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Preise

1. Die im Auftrag/ Angebot festgehaltenen Preise sind stets ohne die zum Zeitpunkt des Angebots/ Auftrags geltende gesetzliche Mehrwertsteuer sowie anderen öffentlichen Abgaben. Bei deren Änderung ändern sich auch die Preise entsprechend.
2. Mehr-, Zusatz- oder Sonderleistungen werden gesondert abgerechnet.

§ 8 Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungseingang zu zahlen, sofern nicht anders vereinbart.
2. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
3. Monatspauschalen sind spätestens am letzten Tag des laufenden Monats fällig, sofern nicht anders vereinbart.
4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von 5,00 € bei der 1. Mahnung und 10,00 € bei der 2. Mahnung sowie 15,00 € bei der 3. Mahnung fällig. Weiterhin behält die Firma HEPO es sich vor, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 247 BGB zu berechnen.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder der Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Haftung

1. Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet die Firma HEPO im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein Versicherungsnachweis auszuhändigen. Der Auftraggeber hat nach Abnahme der Reinigungsleistungen diese auf Ordnungsgemäßheit zu untersuchen und festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach der Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen, schriftlich anzuzeigen.
2. Für Schäden, die der Firma HEPO nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.
3. Die Firma HEPO haftet ebenfalls nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber der Firma HEPO Information über wesentliche Merkmale, wie Art und Beschaffenheit, der zu reinigenden Flächen vorenthalten hat.

§ 10 Datenspeicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verwaltet werden.

§ 11 Abwerbverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Dienstleistungsverhältnisses und 6 Monate nach Beendigung es zu unterlassen, Mitarbeiter der Firma HEPO

unmittelbar oder mittelbar abzuwerben oder abwerben zu lassen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung hat der Auftraggeber an die Firma HEPO eine von diesem nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende, Vertragsstrafe zu bezahlen.

§ 12 Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Firma HEPO; die Firma HEPO ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.

Ort, Datum

Unterschrift